



Politische Gemeinde Nesslau

Kurtaxenreglement

Der Gemeinderat Nesslau erlässt gestützt auf Art. 16 ff. des Tourismusgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 575.1) und Art. 34 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Zweck

Art. 1

Die Politische Gemeinde Nesslau erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe.

Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

II. KURTAXEN

Subjekt

Art. 2

a) Grundsatz

Jeder in der Politischen Gemeinde Nesslau übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.

Gast im Sinne dieses Reglements ist jede natürliche Person, welche die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen, ohne in der Politischen Gemeinde Nesslau steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

Grundeigentum in der Politischen Gemeinde Nesslau begründet zwar Steuerpflicht, befreit aber nicht von der Kurtaxenpflicht.

b) Ausnahmen 1. Befreiung	Art. 3 Von der Kurtaxenpflicht befreit sind: a) Kinder unter 16 Jahren; b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Politischen Gemeinde Nesslau steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen; c) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Politischen Gemeinde Nesslau übernachten, nicht aber Teilnehmer an Veranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen; d) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Politischen Gemeinde Nesslau aufhalten; e) Personen, die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Politischen Gemeinde Nesslau aufhalten; f) Patienten von Spitälern, Pflegeheimen, Sanatorien, Kurhäusern und ähnlichen Betrieben in der Politischen Gemeinde Nesslau, sofern diese bettlägrig sind.
2. Befreiung im Einzelfall	Art. 4 Der Gemeinderat Nesslau kann im Einzelfall von sich aus oder auf Antrag von Nesslau Tourismus Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen. Er berücksichtigt dabei insbesondere, in welchem Ausmass den von der Kurtaxenpflicht ganz oder teilweise zu befreienden Personen oder Personengruppen eine Benützung des touristischen Angebots möglich ist.
Objekt a) Einzelkurtaxe	Art. 5 Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben.
b) Pauschalkurtaxe	Art. 6 Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern, Ski- und Clubhäusern, von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile sowie von weiteren Unterkünften entrichten die Kurtaxe für sich und die unentgeltlich beherbergten Gäste als Jahrespauschale. Einzelabrechnung kann jeweils bis spätestens 30. November für das folgende Rechnungsjahr schriftlich bei der Gemeinderatskanzlei Nesslau verlangt werden. Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens 6 Monaten.
Bemessung	Art. 7 Die Höhe der Einzel- und Pauschalkurtaxen ist im Anhang "Tarif über die Kurtaxen" dieses Reglements geregelt.

Meldepflicht und Solidarhaftung

Art. 8

Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Kurtaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten. Das Abrechnungsverfahren wird in den Ausführungsbestimmungen näher geregelt.

Jeder Beherberger haftet solidarisch für nicht abgelieferte Kurtaxen.

Beherberger im Sinn dieses Reglements ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken überlässt, oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.

Kontrolle und Auskunftspflicht

Art. 9

Der Gemeinderat Nesslau und die Gemeinderatskanzlei Nesslau sind berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane haben bei Ausübung ihrer Funktionen einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen und unterliegen der Schweigepflicht.

Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die Wohnzwecken dienenden Räume zu gewähren.

Verwendung

Art. 10

Die Einnahmen aus den Kurtaxen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Dienstleistungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden. Namentlich sind dies:

- a) Personal- und Sachaufwand eines dem Gast mit verschiedenen Dienstleistungen und Angeboten dienenden Tourist-Informationsbüros;
- b) Beitragsleistungen an öffentlich zugängliche kulturelle und sportliche Veranstaltungen aller Art;
- c) Bau und Unterhalt von Kur- und Sportanlagen sowie Beteiligung an solchen;
- d) Bereitstellung von Feuerstellen, Spielplätzen, Wanderwegen, Langlaufloipen und dergleichen.

Die Einnahmen aus den Kurtaxen dürfen insbesondere nicht für die Marktbearbeitung und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

III. GEMEINDEBEITRÄGE

Gemeindebeiträge

Art. 11

Die Politische Gemeinde Nesslau kann für die Tourismusförderung jährliche Beiträge leisten. Diese sind jeweils in das Gemeindebudget aufzunehmen.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Vollzug	Art. 12
	<p>Der Vollzug (Veranlagung, Bezug, Verwaltung, Verwendung) dieses Reglementes und seiner Ausführungsbestimmungen obliegt hinsichtlich der Kurtaxen, sofern nichts anderes geregelt ist, der Gemeinderatskanzlei Nesslau.</p> <p>Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der Gemeinderatskanzlei Nesslau gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinn von Art. 80 SchKG.</p> <p>Nesslau Tourismus ist verpflichtet, der Politischen Gemeinde Nesslau jährlich den Voranschlag und die Rechnung zur Genehmigung einzureichen und über die Verwaltung und die Verwendung der Einnahmen Rechenschaft abzulegen. Die Einnahmen und die Verwendung der Kurtaxen sind in der Jahresrechnung auszuweisen.</p>
Verzugs- und Vergütungszins	Art. 13
	<p>Für Abgaben, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfristen beglichen werden, ist ein Verzugszins zu berechnen. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen worden ist.</p> <p>Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.</p> <p>Verzugs- und Vergütungszins entsprechen den kantonalen Ansätzen¹.</p>
Ermessensveranlagung	Art. 14
	<p>Die Kurtaxen werden durch den Gemeinderat Nesslau nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Mitwirkungspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessensveranlagung nicht erfüllt.</p> <p>Die Ermessensveranlagung kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden.</p>
Feststellung der subjektiven Steuerpflicht	Art. 15
	<p>Bestreitet der Abgabepflichtige die subjektive Steuerpflicht, entscheidet der Gemeinderat Nesslau mittels Verfügung über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht.</p>
Strafbestimmung	Art. 16
	<p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Reglement zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p> <p>Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen. Sie können bis vier Rechnungsjahre rückwirkend eingefordert werden.</p>

¹ RRB über die Verzugs- und Vergütungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.

Rechtsschutz	Art. 17	Gegen Verfügungen der Gemeinderatskanzlei Nesslau kann innert 30 Tagen seit Empfang schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat Nesslau erhoben werden. Die Weiterziehbarkeit von Verfügungen und Entscheiden des Gemeinderates Nesslau richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 ² .
Subsidiäres Recht	Art. 18	Soweit dieses Reglement und seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz ³ subsidiär.
Mahngebühren	Art. 19	Die Gemeinderatskanzlei Nesslau ist berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Deren Höhe wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
Ausführungsbestimmungen	Art. 20	Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 21	Aufgehoben werden: a) das Kurtaxen-Reglement der Politischen Gemeinde Stein vom 31. Oktober 1972 samt Tarif zum Kurtaxenreglement vom 7. August 1984; b) das Kurtaxen-Reglement der Politischen Gemeinde Nesslau vom 3. Juli 1972 samt Tarif zum Kurtaxenreglement vom 17. Oktober 1995; c) das Kurtaxenreglement der Politischen Gemeinde Krummenau vom 31. August 1998 samt den Ausführungsbestimmungen vom 11. Januar 1999 sowie dem Tarif zum Kurtaxenreglement vom 23. August 1995.
Vollzugsbeginn	Art. 22	Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

² sGS 951.1

³ sGS 811.1

Nesslau, 7. Mai 2013

GEMEINDERAT NESSLAU

Der Gemeindepräsident:

Die Ratsschreiberin:

Kilian Looser

Doris Gmür-Hinterberger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. Juni 2013 bis 21. Juli 2013

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 29. Juli 2013

**FÜR DAS VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN**

Leiter Rechtsdienst:

.....
lic.iur. Tom Zuber-Hagen